

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen  
Wirtschaft von Bürokratie (BEG II) (NKR-Nr. 3805)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Kein Erfüllungsaufwand
<b>Wirtschaft</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	-362,6 Millionen Euro
Davon Informationspflichten	-307,5 Millionen Euro
<b>Verwaltung</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	-22,7 Millionen Euro
<i>Davon Länderanteil</i>	<i>-5,7 Millionen Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand	90.000 Euro
One in one out-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 362,6 Mio. Euro dar.
<p>Das BEG II setzt eine im Arbeitsprogramm Bessere Rechtssetzung 2016 (Kabinettsbeschluss vom 22. Juni 2016) enthaltene Ankündigung um. Das Artikelgesetz soll durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen zu spürbaren Entlastungen insbesondere der Wirtschaft, aber auch für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung führen.</p> <p>Mit einer jährlichen Entlastung für die Wirtschaft von über 360 Millionen Euro erreicht die Bundesregierung ihr Ziel, die Wirtschaft in dieser Legislaturperiode insgesamt um 1 Milliarde Euro zu entlasten. Das erste Bürokratieentlastungsgesetz wies einen reduzierten jährlichen wirtschaftsseitigen Erfüllungsaufwand von rund 744 Mio. Euro auf.</p>	

Den durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Gesetzesentwurf sowie die damit und in der Legislaturperiode insgesamt erzielte Entlastungswirkung bewertet der Nationale Normenkontrollrat (NKR) positiv. Die Öffnung des erleichterten Beitragsverfahrens in der Sozialversicherung (Zugrundelegung der tatsächlichen Beitragswerte des Vormonats bei der Berechnung der Beiträge im laufenden Monat) für alle Unternehmen entspricht einem Vorschlag aus dem NKR-Projekt „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“. Die schnelle Umsetzung dieser Maßnahme begrüßt der NKR ausdrücklich.

Gleichwohl sieht der NKR darüber hinaus weitere große Entlastungspotentiale, insbesondere im steuerrechtlichen Bereich. Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages, die Bundesregierung auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen, erneuert der NKR seine bereits im Laufe des Rechtssetzungsverfahrens abgegebene Empfehlung, diese Potentiale zu prüfen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

## II. Im Einzelnen

### II.1 Einzelmaßnahmen und deren Auswirkungen auf die Folgekosten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung sowie weitere Kosten

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Die Berechnungen stammen überwiegend von Statistischen Bundesamt.

### II.2 Für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### II.3 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands von insgesamt circa 362,6 Millionen Euro. Besonders ins Gewicht fallen:

- Wegfall der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen von sechs bzw. zehn Jahren, deren Inhalt eingangs- bzw. ausgangsseitig durch eine entsprechende Rechnung dokumentiert ist (226,7 Mio. Euro Entlastung),
- Öffnung des erleichterten Beitragsverfahrens in der Sozialversicherung (Zugrundelegung der tatsächlichen Beitragswerte des Vormonats bei der

Berechnung der Beiträge im laufenden Monat) für alle Unternehmen (NKR-Projekt, 64 Mio. Euro Entlastung),

- Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge von 150 Euro auf 200 Euro (43 Mio. Euro Entlastung),
- Änderung der Handwerksordnung (Möglichkeit der Aufnahme von Emailadressen und Webseiten in die Handwerksrolle durch die Handwerkskammern (14,2 Mio. Euro Entlastung),
- Beleglose Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung von Pflegedienstleistungen (12,4 Mio. Euro Entlastung),
- Änderung der Grenzbeträge zur Abgabe der vierteljährlichen Lohnsteueranmeldung von 4.000 Euro auf 5.000 Euro (2 Mio. Euro Entlastung),

#### II.4 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um circa 22,7 Millionen Euro.

Die Entlastungen belaufen sich auf rund 24 Millionen Euro, wovon 5,7 Mio. Euro die Länder betreffen. Wesentliche entlastende Regelungen für die Verwaltung sind:

- Beleglose Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung von Pflegedienstleistungen: 12,4 Mio. Euro Entlastung,
- Änderung der Handwerksordnung („Digitalisierung im Handwerk“): rund 5,4 Mio. Euro Entlastung,
- Bereitstellung von Leistungsinformationen nach dem E-Government-Gesetz (FIM): 4,7 Mio. Euro (Länder).

Dem steht eine Belastung in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro gegenüber, die überwiegend durch eine Änderung des E-Governmentgesetzes verursacht wird. Nach dieser Änderung werden die Bundesministerien verpflichtet, Informationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes in standardisierter Form zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahme ist Teil des Projektes „Föderales Informationsmanagement“ (FIM). Der NKR bewertet es als positiv, dass FIM mit dem BEG II auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Von der Erhöhung des Verbindlichkeitsgrads erhofft sich der NKR eine breite Zunahme an Leistungsbeschreibungen, die Ländern und Kommunen zur Nachnutzung bereitgestellt werden und dort zu einer Reduzierung des Aufwands führen. Zudem verspricht sich der NKR eine qualitative Verbesserung der Onlineinformationen für Leistungen der Verwaltung, was sich wiederum positiv auf die Zufriedenheit von Bürgern und Wirtschaft mit dem Informationsangebot der Verwaltung auswirkt.

SEITE 4 VON 4 Ferner fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 90.000 Euro (Bund) an.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Schleyer  
Berichtersteller